

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (393 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert wird

Die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bisher einkommensteuerfrei gebührenden Aufwandsentschädigungen sollen nach der Regierungsvorlage 132 der Beilagen teilweise einkommensteuerpflichtig werden. Im Zusammenhang damit hat die Bundesregierung am 14. Juni 1972 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen die Ansätze der Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angehoben und die Anrechnungsvorschriften des § 4 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 beseitigt werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich erstmals in seiner Sitzung am 15. Juni 1972 mit dieser Vorlage beschäftigt und beschlossen, zu deren Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem die Abgeordneten Gratz, Thahammer, Dr. Tull, Robert Weisz und Wielandner von der SPÖ, Glaser, Doktor Koren, DDr. Neuner und Anton Schlager von der ÖVP sowie Dr. Broe-

sigke von der FPÖ angehörten. Der Unterausschuß hielt am 21. Juni 1972 und am 28. Juni 1972 mehrstündige Beratungen ab. Der ersten Sitzung wurden auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofes mit zwei Mitgliedern dieses Gerichtshofes beigezogen. Unter Mitwirkung von Beamten der zuständigen Ressorts formulierte der Unterausschuß Abänderungsvorschläge zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, die dem Finanz- und Budgetausschuß am 28. Juni 1972 unterbreitet wurden.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Koren, Gratz und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in der dem Bericht beigeordneten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1972

Thahammer
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

28. Juni 1972

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 171, vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 18, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 297, sowie des § 170 Z. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, wird geändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine Geldentschädigung in folgender Höhe:

1. der Präsident im Ausmaß von 166 v. H.,
2. der Vizepräsident im Ausmaß von 138 v. H.,
3. die ständigen Referenten im Ausmaß von 138 v. H.,
4. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von 83 v. H. des Bezuges, auf den jeweils ein Mitglied des Nationalrates Anspruch hätte, wenn es seit der Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes dem Nationalrat als Abgeordneter angehören würde.

(2) Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Entschädigung.

(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zehntel der für einen Monat entfallenden Entschädigung der im Abs. 1 Z. 4 genannten Mitglieder — bemessen nach dem Anfangsbezug — beträgt.

(4) Außer den Entschädigungen erhalten die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Sonder-

zahlungen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.“

2. Abs. 2 des § 5 a hat zu lauten:

„(2) Die Geldentschädigungen gemäß den §§ 4 und 5 und des Abs. 1 des vorliegenden Paragraphen sind exekutionsfrei. Die steuerrechtliche Behandlung der auf Grund dieses Bundesgesetzes gebührenden Entschädigungen wird im Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXX, BGBl. Nr. XXX, geregelt.“

Artikel II

(Übergangsbestimmung)

(1) § 4 und § 5 a Abs. 2, erster Halbsatz, des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Art. I des vorliegenden Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1972 in Kraft. Für das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des § 5 a Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes gelten die Inkrafttretensbestimmungen des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXXXXX, BGBl. Nr. XX.

(2) Laufende Ruhe(Versorgungs)bezüge einschließlich Zulagen sowie laufende Bezüge nach § 5 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Art. I gemäß dem bisher geltenden Recht gebührt haben, sind nach den Bestimmungen des § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Art. I Z. 1 des vorliegenden Bundesgesetzes von dessen Inkrafttreten an neu zu berechnen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.